

Merkblatt für eine anmeldepflichtige Rodung § 17a

Rodungen bis 1000 m² können bei der Behörde angemeldet werden. Diese Rodungen sind aber nicht von vornherein bewilligungsfrei. Die Behörde hat zu prüfen, ob öffentliche Interessen an der Walderhaltung dem Rodungswunsch entgegenstehen bzw. ob die Erlassung eines Bescheides erforderlich ist. Innerhalb einer 6-Wochen-Frist gibt die Behörde bekannt, ob ein „ordentliches“ Bewilligungsverfahren und die Erlassung eines Bescheides erforderlich ist. Meldet sich die Behörde nicht innerhalb dieser 6-Wochen-Frist, so darf die angemeldete Rodung durchgeführt werden, sofern die Frist nicht wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse durch Bescheid gemäß § 91 Abs. 2 FG 1975 verlängert wird. Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen bei der Behörde durchgeführt wird. Die Anmeldung einer Rodung nach § 17a muss gemäß § 19 Forstgesetz 1975 folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- 1.) **Anmeldung** mit Unterschrift des Antragstellers, wahlweise eines bevollmächtigten Projektanten mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht (Ziviltechniker oder Rechtsanwälte können sich auf eine ihnen erteilte Vollmacht berufen).
- 2.) **Beschreibung des Rodungszweckes** erforderlichenfalls mit kurzem technischen Bericht samt Angabe, welche begleitenden Maßnahmen zur naturschonenden Ausführung des Vorhabens vorgesehen sind, wie
 - a. Beschreibung der Rekultivierungs- und Begrünungsmaßnahmen mit Zeitangabe
 - b. Beschreibung der Aufforstung der Rodefläche, Baumarten, Alter, Pflanzenanzahl, mit Zeitangabe.
- 3.) Genaue **Angabe des Ausmaßes der Rodung**, wobei das Ausmaß der Rodung nach den betroffenen Grundstücken aufzugliedern ist.
- 4.) Für die betroffenen Rodungsgrundstücke **Grundbuchsauszüge**, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sowie ein **Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis** hinsichtlich dieser Grundstücke. Auf jeden Fall müssen die Unterlagen **Name und Anschrift** der Eigentümer enthalten. Bei juristischen Personen (z. B. Agrargemeinschaften) ist die Bekanntgabe des zur Vertretung nach außen Befugten (z. B. Obmann) und dessen Anschrift erforderlich.
- 5.) Angabe von Name und Anschrift der **Eigentümer von Nachbargrundstücken** (Waldanrainer), wenn es sich dabei um Waldgrundstücke handelt, und diese nicht weiter als 40 m von der Rodungsfläche (nicht vom Rodungsgrundstück!) entfernt sind.
- 6.) Angabe der an den **Rodungsgrundstücken** und den unter Pkt. 5 fallenden **Nachbargrundstücken dinglich Berechtigten (ebenso Einforstungs- und Gemeindegutnutzungsberechtigte)**. Dabei ist ebenfalls Name und Anschrift bekanntzugeben. Empfohlen wird die Beibringung einer **Zustimmungserklärung des Berechtigten**.
Alle unter Punkt 1 bis 6 angeführten Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 7.) **Lageskizzen**, die die eindeutige Feststellung der Rodungsflächen in der Natur ermöglichen; außerdem müssen die **Katastergrenzen** der Rodungsgrundstücke sowie die **Grundstücksnummern** enthalten sein. Der Maßstab der Lageskizze darf nicht kleiner sein als jener der jeweiligen Katastermappe, die Lageskizzen müssen **in vierfacher Ausfertigung** vorgelegt werden.

Die anfallenden Verfahrenskosten (Kommissionsgebühren und Gebühren) werden von der Behörde vorgeschrieben.